



KRAFTQUELLE DES LEBENS

CVJM-Tag am 22. Juli 2012 auf dem Haigst
mit Pfarrer Hanspeter Wolfsberger

10.00 Uhr Gottesdienst
mit Aussendung der Mitarbeiter(innen) der
Kinderferienwoche und des Teencamp

12.00 Uhr Mittagessen

14.00 Uhr Nachmittagsveranstaltung

15.00 Uhr Kaffeetrinken

HERZLICHE EINLADUNG





Einladung



Zu unserem Tag der offenen Tür laden wir alle Familien,
Freunde, Nachbarn sowie jeden, der unser Haus
kennen lernen möchte am
Samstag, den 21. Juli 2012
herzlich ein.

Mit der offiziellen Begrüßung eröffnen wir um 10 Uhr das Fest.
Bis ca. 14 Uhr gibt es viel zu erleben: Ein Theaterstück der Kinder, Schminken, Basteln,
Luftballonstart und einen Grill- und Getränkestand.

Auf Ihr Kommen freuen sich die Kinder und das Team
der Kita Schickhardtstraße



Krankenpflege- und Altenhilfeverein Gärtringen e.V.



Einladung zur Mitgliederversammlung des Krankenpflege- und Altenhilfevereins
am Donnerstag, den 19.07.2012 um 14.00 Uhr

im Samariterstift Gärtringen, Hölderlinsaal
Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Vorsitzenden, Herrn Bürgermeister Michael Weinstein
2. Feststellung der Jahresrechnung 2011
3. Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2012
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses, des Rechnungsführers, des Schriftführers und der Kassenprüfer
6. Sonstiges

Im Anschluss nach den Vereinsthemen wird Ihnen Frau Mechthild Jauss praxisnah die wichtige Anlauf-, Vermittlungs- und Beratungsarbeit der IAV-Stelle in Gärtringen vorstellen. Informationen über allerlei Leistungen, die von ambulanten Diensten, über Tages-, Kurzzeit- und Dauerpflege reichen, werden von ihr erläutert, sowie die Frage einer Finanzierung durch die Pflegeversicherung beantwortet.

Nutzen Sie die direkte Möglichkeit sich über die IAV-Stelle und über den Krankenpflege- und Altenhilfeverein Gärtringen informieren zu können. Der Vortrag wird für Bürgerinnen und Bürger auch ohne eine Vereinsmitgliedschaft angeboten.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und auf Ihre Fragen.

Kick for Fun



wieder einmal,
am 07/08.09.12



6-12 Jahre
9:00 – 16:00
Vollverpflegung
49

Jetzt anmelden : www.fcgaertringen.de
oder Mail an
heiko@fcgaertringen.de

Eine tierisch gute Zeit!

Unter diesem Thema stehen dieses Jahr unsere Kinderferientage.

Gemeinsam wollen wir mit euch eine tierisch gute Zeit erleben und so manches Abenteuer bestehen.



Das alles gibt es zu erleben:

- ⇒ Ausflug ins Sensapolis
- ⇒ Geländespiel
- ⇒ Interessante Workshops
- ⇒ Biblische Geschichten
- ⇒ Übernachtung im Zelt (freiwillig)

Termin: Mittwoch 5.9. bis Freitag 7.9.2012
Alter: SchülerInnen Klasse 2 bis Klasse 6
Unkosten: 20,- Euro (jedes weitere Kind 15,- Euro)
Veranstalter: Württ. Christusbund Rohrau
Auskünfte: Ursula Schmid, Tel. 29760
Anmeldung: "Sommerferienprogramm" der Gemeinde

Herzliche Einladung zum

Gemeindefest

der evang. Kirchengemeinde Rohrau

am Sonntag, 22.07.2012

„Gemeinsam sind wir stark“

Familiengottesdienst um 10 Uhr

im Anschluss

Mittagessen, Kaffee und Kuchen
Spielstraße für Kinder



Auf einen Blick



Geburtstagsjubilare

Es feiern am:

19.07.2012

Herr Eugen Epple, Rohrau, Sandmühlenweg 2, seinen 86. Geburtstag

20.07.2012

Herr Karl Müller, Rohrweg 47, seinen 76. Geburtstag

21.07.2012

Herr Alfred Volz, Rohrau, Im Akazienhain 5, seinen 84. Geburtstag

Herr Siegfried Dauner, Max-Eyth-Str. 34/1, seinen 82. Geburtstag

Frau Hildegard Mustaff, Rosenstr. 21, ihren 78. Geburtstag

Herr Jakob Pehl, Bahnhofstr. 20, seinen 77. Geburtstag

22.07.2012

Frau Christel Derichs, Rohrau, Wengertweg 34, ihren 76. Geburtstag

23.07.2012

Herr Wolfgang Mustaff, Rosenstr. 21, seinen 79. Geburtstag

24.07.2012

Herr Dominic Paul, Mozartstr. 27, seinen 77. Geburtstag

25.07.2012

Herr Walter Frank, Moltkestr. 34, seinen 75. Geburtstag

26.07.2012

Herr Franz Seil, Reinhardstr. 6, seinen 77. Geburtstag

Herr Herberth Guni, Königsberger Platz 8, seinen 76. Geburtstag

Auch denjenigen, die aus persönlichen Gründen nicht genannt sein wollen, wünschen wir für die Zukunft viel Glück und vor allem Gesundheit.

Bereitschaftsdienst



Ärztlicher Bereitschaftsdienst für die Praxen Gärtringen und Nufringen

21.07.2012/ 22.07.2012

Dr. Reichert, Nufringen Tel: 07032/96860

Telefonische Voranmeldung ist unbedingt erforderlich!

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

21.07.2012/ 22.07.2012

Elma Strauch, Hauptstr. 41, Gäufelden-Tailfingen Tel: 07032-202675

Apothekenbereitschaftsdienst

Ein gedruckter Notdienstplan liegt in allen Apotheken in Herrenberg, Nebringen, Bondorf, Deckenpfronn, Kuppingen, Nufringen, Gärtringen, Ehningen, Aidlingen und Deufringen aus.

19. Juli um 8.30 Uhr bis 20. Juli um 8.30 Uhr
Sonnen-Apotheke, Gärtringen, Grabenstraße 62/B,
Tel. 07034 21029

20. Juli um 8.30 Uhr bis 21. Juli um 8.30 Uhr
Schwarzwald-Apotheke, Herrenberg, Nagolder Straße 27,
Tel. 07032 26111

21. Juli um 8.30 Uhr bis 22. Juli um 8.30 Uhr
Apotheke Haug, Herrenberg, Walther-Knoll-Straße 3,
Tel. 07032 21656

22. Juli um 8.30 Uhr bis 23. Juli um 8.30 Uhr
Alte Apotheke Gärtringen, Gärtringen, Wilhelmstraße 2,
Tel. 07034 26019

23. Juli um 8.30 Uhr bis 24. Juli um 8.30 Uhr
Schönbuch-Apotheke, Gültstein, Schloßstraße 11,
Tel. 07032 72076

24. Juli um 8.30 Uhr bis 25. Juli um 8.30 Uhr
Apotheke am Markt, Deckenpfronn, Pfarrgasse 5,
Tel. 07056 8482

25. Juli um 8.30 Uhr bis 26. Juli um 8.30 Uhr
Apotheke Waegerle, Ehningen, Marktplatz 3, Tel. 07034 8014

26. Juli um 8.30 Uhr bis 27. Juli um 8.30 Uhr
Apotheke am Hasenplatz, Herrenberg, Hindenburgstraße 38,
Tel. 07032 945711

Kinderärztlicher Notfalldienst - Zentraler Kinderärztlicher Notdienst für den Kreis Böblingen: Kinderklinik Böblingen, Bunsenstr. 120, Samstag, Sonntag, Feiertage: Ab 9.00 Uhr Werktags (falls der eigene Kinderarzt nicht erreichbar ist): Ab 19.30 Uhr Telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich!	07031/6680
Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst Anwesenheit in der Praxis: Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 10.00 Uhr - 11.00 Uhr und von 16.00 Uhr - 17.00 Uhr, sonst nur in dringenden Fällen.	0711/78 77 722
Augenärztlicher Notdienst Kreis Böblingen ab 01.06.2010 wird für den augenärztlichen Notdienst im Kreis Böblingen eine zentrale Notfallrufnummer verwendet	01805 344 533
Sozialer Dienst im Bereich Gärtringen/Amt f. Soziales Informationen über Sozialleistung nach SGB XII wie Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zur Pflege Orientierungsberatung bei finanziellen und sozialen Schwierigkeiten für Personen ab 18 Jahren.	07031/663-1382 a.steinhilber@lrabb.de
Beratungsstelle für Schwangere: Gesundheitsamt des Landkreises Böblingen	07031/663-1717
Beratungsstelle für Partnerschaft: (Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Partnerschafts- und Sexualberatung, Empfängnisverhütung und Kinderwunsch) Pro Familia Böblingen, Pfarrgasse 12, 71032 Böblingen	07031/678005
Thamar- Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt: Stuttgarter Straße 17, 71032 Böblingen	07031/222066
Informations- und Beratungstelefon häusliche Gewalt	07031/663-1331
MOBILE – Management von Beruf und Familie:	07031/663-1928
Mutter-Kind-Programm beim Landratsamt Böblingen/Amt für Soziales Ein Angebot für Alleinerziehende und junge Mütter mit Kindern von 0-3 Jahren in Form von Wegweiserberatung, Gruppentreffen, und Seminaren. Ansprechpartnerin: Karin Braitmaier,	07031 663-1279 k.braitmaier@lrabb.de
Giftnotrufzentrale Freiburg Notfall immer über die Tel.: 112 Vergiftungsinformationszentrale:	0761/19240
Psychologische Beratungsstelle Herrenberg Jugend • Ehe • Lebensfragen Tübinger Straße 48, 71083 Herrenberg Offene Sprechstunde während der Schulzeit für Jugendliche und Eltern Mittwochs 13:30 Uhr bis 14:30 Uhr	07032/240-83 od. 07032/240-84
Krisentelefon – ich schaff es nicht mehr "Gewaltig überfordert – wenn Pflege an Grenzen stößt" Montag bis Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr, montags übernehmen muslimische Frauen in türk. Sprache den Dienst	07031/663-3000
Arbeitskreis Leben Sindelfingen e.V. Hilfe bei Selbsttötungsgefahr und Lebenskrisen	07031/9812006 www.ak-leben.de

Termine



Donnerstag, 19. Juli 2012

14:00 Uhr Mitgliederversammlung des KAV im Samariterstift Gärtringen

Samstag, 21. Juli 2012

7:00 - 12:00 Uhr Wochenmarkt auf dem Marktplatz

Sonntag, 22. Juli 2012

09:00 Uhr Kath. Kirchengemeinde, Eucharistiefeier

09:30 Uhr Neuap. Kirche, Gottesdienst

10:00 Uhr Ev. Kirchengemeinde Gärtringen, Festgottesdienst im Festzelt auf dem CVJM Gelände Haigst.

10:00 Uhr Ev. Kirchengemeinde Rohrau, Familiengottesdienst

Dienstag, 24. Juli 2012

19:00 Uhr Sitzung des Gemeinderates in der Aula der Ludwig Uhland-Schule

Mittwoch, 25. Juli 2012

Ab 14.00 Uhr Ortsbücherei, Flohmarkt im Park neben der Ortsbücherei.

Spruch der Woche

Tüchtigkeit, nicht Geburt, unterscheid't die Menschen.
Voltaire (1694-1778),

Amtliche Bekanntmachungen



Die Einwohnerzahl betrug

Ende Mai 2012

	insgesamt	Gärtringen	Rohrau
	11 963	10 345	1 618
männlich	5 843	5 061	782
weiblich	6 120	5 284	836



Leerung der Altpapiertonnen am Samstag in Gärtringen und Rohrau

Am kommenden

Samstag, den 21. Juli 2012

werden in Gärtringen vom

TSV Gärtringen

und in Rohrau vom

SV Rohrau
Abt. Tischtennis

die Altpapiertonnen geleert. Bitte stellen Sie die Altpapiertonnen bereits ab 06.00 Uhr bereit.
Der Erlös ist für die Vereinsarbeit des jeweiligen Vereins bestimmt.

Wasserwerk Gärtringen

Aus aktuellem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass Grundstückseigentümer aufgrund von §15 + §17 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Gärtringen für alle Kosten zur Erhaltung und Erneuerung der auf Ihrem Grundstück befindlichen Leitungen verantwortlich sind. Einzige Ausnahme ist hier der Einbau der Wasseruhr, diese Kosten werden durch die monatlich zu zahlende Grundgebühren an die Gemeinde abgegolten. Beim Austausch von Wasserzählern aufgrund abgelaufener Eichfrist werden regelmäßig Defekte an der Hausinstallation festgestellt. Diese werden von der Gemeinde nicht übernommen! Noch ein Hinweis zur Eichfrist, diese beträgt 6 Jahre. Das Eichjahr kann direkt auf der Wasseruhr abgelesen werden. Sollten Sie hierzu Rückfragen haben steht Ihnen Frau Baradov gerne unter der Tel. Nr. 923 - 123 zur Verfügung. Wir danken für Ihr Verständnis und bitten um Beachtung!

Ehrenamt in Gärtringen

Ehrenamtliche Küchenkraft zur Unterstützung in der Ludwig-Uhland-Schule ab September 2012 gesucht!

Im August 2005 wurde in Gärtringen die so genannte flexible Nachmittagsbetreuung eingeführt. Derzeit nehmen 40 Kinder in der Peter-Rosegger-Schule und 25 Kinder in der Ludwig-Uhland-Schule, deren Eltern ganztägig oder nachmittags berufstätig sind, dieses Angebot in Anspruch.

Die Betreuung beginnt um ca. 13.15 Uhr mit dem gemeinsamen Mittagessen in den Räumlichkeiten der Peter-Rosegger-Schule bzw. der Ludwig-Uhland-Schule. Anschließend werden gemeinsam die Hausaufgaben in Angriff genommen. Das Mittagessen wird täglich von einem Catering-Service angeliefert. Wie man sich vorstellen kann, sammelt sich bei so vielen hungrigen Kindern eine Menge Geschirr an.

Für die Betreuung der Kinder beschäftigt die Gemeinde Gärtringen Mitarbeiterinnen, die sich mit den Kindern beschäftigen und auch eine Betreuung der Hausaufgaben nach dem Mittagstisch durchführen. Dabei wäre es für sie eine große Hilfe, wenn im hauswirtschaftlichen Bereich eine ehrenamtliche Unterstützung für ihre Arbeit vorhanden wäre. In der Peter-Rosegger-Schule wurde dieses Modell schon seit Jahren erfolgreich praktiziert, ehrenamtliche Damen haben bisher mit viel Freude und Engagement "ihre" Kinder in vorbildlicher Weise unterstützt.

Deshalb möchten wir anregen und anfragen, ob es evtl. Bürgerinnen oder Bürger in der Gemeinde gibt, die von ca. 14.00 Uhr - 15.00 Uhr bereit sind einen Dienst auf ehrenamtlicher Basis zu Gunsten der Grundschüler unserer Gemeinde in der Ludwig-Uhland-Schule an den Wochentage Montag, Mittwoch - Freitag zu übernehmen. Dadurch könnte das Betreuungspersonal von diesen Aufgaben entlastet werden und sich intensiver der pädagogischen Betreuung der Schüler widmen.

Wir würden uns über zahlreiche Helfer freuen, die uns in dieser Sache unterstützen. Unser Wunsch wäre es, dass die Küchenarbeit nicht zu Lasten der Betreuung der Kinder geht.

Wenn Sie daran Interesse haben oder noch Fragen dazu, dann wenden Sie sich doch bitte an Hauptamtsleiter Norbert Sünder im Rathaus Rohrweg 2, 1. OG Zimmer 10, telefonisch unter 07034/923-110 oder an Frau Ehebauer in der Grundschulbetreuung, Telefon: 07034/ 237964.

Gemeinde Gärtringen
Landkreis Böblingen

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Gärtringen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 03.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Gärtringen in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Gärtringen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in Gärtringen und in Rohrau
2. den Altersabteilungen in Gärtringen und in Rohrau
3. der Jugendfeuerwehr Gärtringen mit den Jugendgruppen in Gärtringen und in Rohrau.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr

oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag bei der nächsten Hauptversammlung verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeisteramtausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nr. 5, (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder

8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen/seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen/seine Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und

7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstaussübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 bis 7.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und

6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder

6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant kann einen oder einen ersten und einen zweiten Stellvertreter haben. Der Feuerwehrkommandant und sein/seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines/seiner Stellvertreter(s) werden in der Hauptversammlung durchgeführt. Der Feuerwehrausschuss entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit darüber, ob ein oder zwei Stellvertreter gewählt werden.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem/seinen Stellvertreter(n) kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,

2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und

3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein/seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein/seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem/seiner Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,

2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,

3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und

4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,

5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,

6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilungen sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,

7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,

8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein/seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

§ 11 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,

2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und

3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem

Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 8 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, davon 5 aus Gärtringen und 3 aus Rohrau.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder außerdem an

- der/die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,

- die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),

- die Leiter der Altersabteilungen,

- der Jugendfeuerwehrwart,

- der Schriftführer und

- der Kassenverwalter.

(3) Werden der/die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzenden und bei der

- Einsatzabteilung in Gärtringen aus 6 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Rohrau aus 5 gewählten Mitgliedern.

Hinweis: Die Reduzierung der Anzahl der Mitglieder durch diese Satzungsänderung führt nicht zum Ausschluss eines gewählten Mitgliedes, sondern findet erst bei der nächsten Neuwahl oder bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes Anwendung.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Den Abteilungsausschüssen gehören als stimmberechtigte Mitglieder außerdem der/die Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersgruppe, der Leiter der Jugendgruppe, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an. Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§ 14 Jugendfeuerwehrausschuss

(1) Bei der Jugendfeuerwehr kann ein Jugendfeuerwehrausschuss gebildet werden. Er besteht aus dem Jugendwart als Vorsitzenden und aus

- 5 gewählten Mitgliedern aus Gärtringen sowie
- 3 gewählten Mitgliedern aus Rohrau.

Die Mitglieder werden in der Jugendversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Dem Jugendfeuerwehrausschuss gehört als Mitglied außerdem der/die Stellvertreter des Jugendgruppenleiters, der Schriftführer, und der Kassenverwalter an.

(3) Für den Jugendfeuerwehrausschuss nach Absatz 1 gilt § 13 Abs. 4 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 16 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines/seiner Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines/seiner Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines/seiner Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von mindestens zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Hauptversammlung bestellt drei Rechnungsprüfer auf fünf Jahre. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Für

die Jugendfeuerwehr kann ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet werden sofern der Feuerwehrausschuss dies beschließt. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrrückführbeauftragten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrsatzung vom 28.02.1989, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23.04.2008, außer Kraft.

Gärtringen, den 10.07.2012

gez.

Michael Weinstein

Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Aufgrund von § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates

am Dienstag, 24.07.2012 um 19:00 Uhr, in der Aula der Ludwig-Uhland-Schule Wilhelmstr. 14-16 71116 Gärtringen

Beratungsunterlagen, die auch den Gemeinderäten zur Verfügung stehen, werden 15 Minuten vor Beginn der Sitzung im Sitzungssaal ausgelegt.

Tagesordnung - öffentlich -

1. Ausscheiden von Herrn Gemeinderat Nicolai Braun aus dem Gemeinderat
2. Nachrücken von Frau Stefanie Wohlbold in den Gemeinderat
3. Baugesuche, Bauvoranfragen
4. Ausbau der Kleinkindbetreuung
- weitere Vorgehensweise bis zum 31.12.2013
5. Sanierung Kindergarten Staufenstr. 1
- Bildung von Bauabschnitten
6. Bebauungsplan "Ludwig-Uhland-Halle"
- Aufstellungsbeschluss
7. Peter-Rosegger-Schule: Brandschutzmaßnahmen
- Vergabe der Architektenleistungen
8. Theodor-Heuss-Realschule: Brandschutzmaßnahmen
- Baubeschluss
9. Feststellung der Jahresrechnung 2011
10. Bilanz des Wasserwerks für das Wirtschaftsjahr 2011
11. Bekanntgaben
12. Anfragen

gez. Michael Weinstein, Bürgermeister

Ausbau der K 1046 ab Kreisverkehr am Kerzenstüble bis zur Autobahnbrücke

Vom Landkreis Böblingen wird ab der kommenden Woche die Kreisstraße von Gärtringen nach Rohrau ab dem Kreisverkehr

am Kerzenstüble bis kurz nach der Autobahnbrücke komplett saniert. Den zweiten Teil ab der Autobahnbrücke bis nach Rohrau hat das Landratsamt bereits im Zuge der Straßenausbaumaßnahme in der Gärtringer Straße asphaltiert. Aufgrund der Baumaßnahme kommt es für den Fahrverkehr vorübergehend zu Beeinträchtigungen, wobei die Straße voraussichtlich nur über einen Zeitraum von 5 Tagen, ab dem 30./31.07. voll gesperrt werden muss. In diesem Zeitraum wird der Verkehr über Nufringen umgeleitet. Der Bus wird an diesen Tagen über den Feldweg / alte Gärtringer Straße, Kläranlage zum S-Bahnhof geführt. An diesen Tagen wird auf Höhe Metzgerei Weiß eine Behelfshaltestelle eingerichtet. Das Gärtringer Gewerbegebiet kann über den Strasswiesen-Kreisverkehr angefahren werden.

Um Beachtung und Verständnis wird gebeten.

Neues Serviceangebot der Gemeinde Gärtringen

- Bargeldloses Bezahlen im Einwohnermeldeamt Gärtringen möglich

Seit 12.07.2012 haben wir einen neuen Service für unsere Bürgerinnen und Bürger eingerichtet.

Das Bezahlen mit der EC-Karte ist inzwischen Standard im täglichen Zahlungsverkehr. Aufgrund der stark gestiegenen Gebühren für die neuen Ausweisdokumente wurde diese Zahlungsweise immer häufiger nachgefragt. Dies hat die Verwaltung veranlasst, diesen Service nun im Einwohnermeldeamt im Gärtringer Rathaus anzubieten. Hier können alle Gebühren bargeldlos bezahlt werden. Nutzen Sie die neue Form der Zahlung ganz unproblematisch mit Ihrer EC-Karte **und** Eingabe der persönlichen PIN.

Sie können selbstverständlich frei wählen, ob Sie bargeldlos oder mit Bargeld bezahlen.

Vorankündigung:

Sandmühle und Alte Schmiede in Rohrau am Sonntag, 29.07.2012 geöffnet.

Die Sandmühle und die Alte Schmiede in Rohrau bieten einen wertvollen Beitrag zur Heimatgeschichte von Gärtringen-Rohrau. Die beiden kleinen Steingebäude, die sich versteckt hinter den Gebäuden der Ecke Gärtringer-/Hildrizhauser Straße befinden, legen vom beschwerlichen Leben der Sandbauern und Handwerker des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts deutlich Zeugnis ab. Die Sandmühle zeigt die beschwerliche Arbeit zur Gewinnung von Gips und Sand und gewährt Einblick in das Leben der Sandbauern vom Brechen des Sandsteins in den Sandsteinbrüchen oberhalb des Ortes am Schönbuchrand über das Mahlen des Sandes zum Rohrauer Silbersand bis hin zum Vertrieb des Sandes.

Die Alte Schmiede zeigt anschaulich wie der Dorfschmied sein wichtiges Handwerk von der Herstellung von Werkzeugen bis hin zum Hufbeschlag in früherer Zeit betrieb.

Das kleine Museumsensemble sichert das Wissen um die Tradition und Kenntnisse über Arbeit und Leben der Großeltern und Urgroßeltern der heutigen Generation.

Sandmühle und Alte Schmiede werden am Sonntag, den 29.07.2012 von 10.30 bis 12.00 Uhr geöffnet sein.

Fundsachen Gärtringen

Gefunden wurde in Gärtringen:

- 1 blaues Jugendmountainbike
- 3 Mountainbikes
- 1 Handy

Eigentumsansprüche können beim Bürgermeisteramt Gärtringen,

Zimmer 3, Tel.: 07034/923-104, E-Mail

fundbuero@gartringen.de geltend gemacht werden.

Telefonverzeichnis der Gemeinde Gärtringen

Bürgermeister Michael Weinstein	923-101	weinstein@gartringen.de		
Sekretariat/Gesch.st. Gem.rat – Fr. Granzow	923-100	granzow@gartringen.de		
Hauptamt				
Amtsleiter - H. Sünder	923-110	suender@gartringen.de		
Sekretariat/ Vereinsförderung/ Öffentlichkeitsarbeit/ Geschäftsstelle des Gemeinderates - Fr. Ferazzi (vormittags u. zus. Do. nachm.)	923-102	ferazzi@gartringen.de		
Mitt.blatt Fr. Knödler (vormittags)	923-105	s.knoedler@gartringen.de		
Kindergartenverwaltung – Fr. Veit (vormittags u. zus. Do.nachm.)	923-111	veit@gartringen.de		
Fr. Knödler (vormittags)	923-105	s.knoedler@gartringen.de		
Personalamt – Fr. Hartnagel (vormittags u. zus. Di. u. Do. nachmittags)	923-112	hartnagel@gartringen.de		
Referat Kinder, Jugend u. Familie H. Kunst	923-113	kunst@gartringen.de		
Kindergartenkoordinator H. Oldenburg (Mo-Do vorm. u. zus. Do. nachm.)	923-118	oldenburg@gartringen.de		
Sachgebietsleiter öffentl. Sicherheit, Grundstücksverkehr, Ratschreiber - H. Thüroff	923-114	thueroff@gartringen.de		
Sekretariat Ordnungsamt Fr. Löffler (vormittags und zus. Do. nachm.)	923-115	loeffler@gartringen.de		
Fr. Brenner (Mo.-Do. vorm. u. zus. Do. nachm.)	923-117	brenner@gartringen.de		
Poststelle / Gemeindevollzugsbediensteter H.Mummert	923-116	w.mummert@gartringen.de		
Bürgeramt/Einwohnermeldeamt/Passamt/ Gewerbeamt/ Fundbüro/Telefonzentrale Fr. Leistner Fr. Bienzle	923-0 923-103 923-104	leistner@gartringen.de bienzle@gartringen.de		
Standesamt /Kultur in der Villa- Fr. Brückelt	923-106	brueckelt@gartringen.de		
Sozialamt/Rentenversicherung/Gewerbeamt – Fr. Raaf (vorm. u. zus. Do. nachmittags)	923-107	raaf@gartringen.de		
Sachgebietsleiter EDV, Asylbewerber, Obdachlosenwesen – H. Knödler	923-108	c.knoedler@gartringen.de		
Obdachlose/Asylbewerber, Beschaffungen Schulwesen, Friedhofswesen – H. Stiehl	923-109	stiehl@gartringen.de		
Ortschaftsverw. Rohrau Leiterin: Fr. Meyer Fr. Waltersbacher-Kamm (Mo, Mi, Fr. vormittags und Do. nachmittags)	21094	meyer@gartringen.de waltersbacher-kamm@gartringen.de		
Kämmereiamt				
Amtsleiterin – Fr. Wieland	923-120	wieland@gartringen.de		
Sekretariat Fr. Gotsch	923-121	gotsch@gartringen.de		
Liegenschaftsverwaltung Fr. Zinser	923-126	zinsler@gartringen.de		
Sachgebietsleiter Steuern, Abgaben, Beiträge Fr. Yildiz	923-122	yildiz@gartringen.de		
Steuern und Abgaben; Mahnwesen Fr. Baradov	923-123	baradov@gartringen.de		
Gemeindekasse – Fr. Bohm	923-125	bohm@gartringen.de		
Gemeindekasse - Fr. Dongus (Di-Do. vorm.)	923-124	dongus@gartringen.de		
Anlagebuchhaltung u.a. – Fr. Althammer (Di.-Do.vorm., Mi. u. Do. nachmitt.)	923-124	althammer@gartringen.de		
Ortsbauamt				
Amtsleiter – H. Grein	923-160	grein@gartringen.de		
Sekretariat: Fr. Sodha	923-161	sodha@gartringen.de		
Sachgebietsleiterin Baurecht Fr. Mayer	923-167	mayer@gartringen.de		
Sekretariat – Fr. Mummert	923-162	mummert@gartringen.de		
Tiefbau – Fr. Diemer	923-164	diemer@gartringen.de		
Hochbau/Gebäudeunterhaltung – H. Ohngemach	923-165	ohngemach@gartringen.de		
Bauhof H. Knierling Sekretariat Fr. Freihalter (Mo+Mi nachmittags, Di+Do ganztags)	923-180 923-180	bauhof@gartringen.de freihalter@gartringen.de		
Wassermeister H. Zinser/H. Holzapfel	923-190			
Notrufnummer Wassermeister außerhalb der Dienstzeiten	0172/ 7607977			
Kläranlage H. Berner	22238	berner@gartringen.de		
Notrufnummer Kläranlage außerhalb der Dienstzeiten	0172/ 7607979			
Forstbetriebsverwaltung H. Schneider	07056/ 3268			
Notariat Nufringen Notar Schneider	07032/ 968813 Telefon Telefax 968822			
Allgemeine E-Mail-Adresse		info@gartringen.de		
			Freiwillige Feuerwehr	
			Kommandant Priesching, Gärtringen	07032/73251
			Kommandant Rathgeb, Rohrau	21408
			Feuerwehrgerätehaus Gärtringen	20205
			Feuerwehrgerätehaus Rohrau	20207
			Polizei	
			Polizeinotruf	110
			Polizei-posten Gärtringen	2539-0
			Schulen	
			Ludwig-Uhland-Schule Rektorin Christine Hallgarten	2515-40 Fax: 2515-50
			Peter-Rosegger-Schule Rektorin Angela Bohny	2515-70 Fax: 2515-80
			Joseph-Haydn-Schule Rektorin Anke Krohn	22483 Fax 26437
			Theodor-Heuss-Realschule Rektorin Brigitte Dammenhain	2515-10 Fax 2515-20
			Grundschulbetreuung Fr. Ehebauer	237964
			Schulsozialarbeit LUS, Fr. Domin	2515-46
			Kindergärten	
			Brunnweiher Fr. Pfrang-Sautter	26533
			Kirchstraße Fr. Klump-Röhm	28248
			Mozartstraße Fr. Gaiser	23468
			Schönbuchstraße Fr. Schweizer	22808
			Staufenstraße Fr. Kopp	22880
			Kayertäle N.N.	252806
			Eisenbergle Rohrau Fr. Kleiner	29975
			Ki.krippe Kirchstraße Fr. Ryssmann	238034
			Schickhardtstraße Fr. Schütz	2539578
			Gemeindehallen	
			Ludwig-Uhland-Halle	20705
			Schwarzwaldhalle	26934
			Schönbuchhalle Rohrau	20704
			Sonstige öffentliche Einrichtungen	
			Ortsbücherei	26001
			Villa Schwalbenhof (nur bei Verant.)	26267
			Freibad	26087
			Bürgerhaus	21738
			Samariterstift	
			Zentrale E-Mail: Samariterstift-Gartringen @Samariterstiftung.de	9274-0
			Fax-Nummer: Dienststellenleitung – H. Lange Peter.Lange@Samariterstiftung.de	9274-888 9274-142
			Verwaltung Fr. Franklin, Fr. Weber Fr. Geilhausen	9274-141 9274-139
			Tagespflege	9274-160
			Pflegedienstleitung PH. Fr. Häussler	9274-143
			Pflegedienstleitung Fr. Lörcher	9274-446
			Einsatzleitung, Nachbarschaftshilfe + Essen auf Rädern , Fr. Schmid	9274-140
			Betreutes Wohnen, Fr. Jauß	9274-145 oder 9274-160
			IAV-Stelle-Fr. Jauß iav-stelle@gmx.de	9274-145
			Artikel f. Mitteilungsblatt mb@gartringen.de	
			außerdem erreichen Sie uns per Telefax	929692
			über den Anrufbeantworter des Bürgertelefons	923-0
			Stand: Juli 2012	

Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen

Im Rahmen der Verkehrsüberwachung wurden die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge überprüft. Die letzten vorgenommenen Messungen ergaben folgende Ergebnisse:

Datum	Uhrzeit	Straße	Zulässige Geschwindigkeit	Gesamtzahl Fahrzeuge	Beanstaltete Fahrzeuge	%	Max. km/h
14.06	13.26-20.01	Deckenpfronnerstr.	50	824	200	24,3	86
18.06	06.07-09.07	Gärtringerstr.	30	361	21	5,8	48
18.06	10.02-11.45	Vorstadt	50	237	38	16,0	78
28.06	05.49-07.00	Hildrizhauer Str.	50	52	0	-	54
28.06	07.52-12.15	B 14	70	1681	67	3,9	124

Verschenkbörse

Der Gemeindeverwaltung sind folgende Gegenstände zur kostenlosen Abgabe gemeldet worden. Wenn Sie Interesse daran haben, setzen Sie sich bitte mit der entsprechenden Telefonnummer in Verbindung.

112	Dockingstation für Digitalkamera Casio Exilim EX Z30 oder EX Z40. JOFA-Kinder-Skihalm, Farbe blau mit metallic effect, Größe 55-56. (Für Kinder von 5-8 Jahren.)	28369
113	Schlafzimmer Birke hell, Schrank 6 türig, B 300, H 223, T 55 cm, Bett 200 x 200, Überbau m. 2 Nachttischen B 316 cm, Komplett mit Rost und Matratzen.	22469
114	1 Couchtisch, Eiche hell, rund zwei Platten (drehbar) 1 Tripp-Trapp – Stuhl – weinrot	21748
115	4 Winterreifen FULDA MONTERO KRISTALL M+S Größe 195/65 R15 91T Pritiefe 5-6mm dazu, 4 Stahlfelgen 6J x 15H2 ET43, z.B. für ältere Opel Zafira Modelle 4 Opel Radzierblenden.	21193
116	2 Bierbänke	23281
117	Philipps Fernseher	29064
118	Älterer Kleiderschrank Kiefer mit 3 Schubladen 1,6 x 2 m, Schrankelement Buche mit 4 Türen + 1 Ablage 1mx 2 m.	20758 AB

Die Verschenkbörse erreichen Sie unter 07034 / 923-105 (Montag und Donnerstagsvormittag) oder per E-mail unter mb@gaertringen.de. Alle Artikel die bis spätestens Montag 10:00 Uhr mitgeteilt werden, erscheinen im nächsten Mitteilungsblatt. Gerne können Sie auch auf dem Anrufbeantworter Ihre zu verschenkenden Gegenstände hinterlassen. Erreicht uns keine anders lautende Mitteilung wird der zu verschenkende Gegenstand automatisch 2 x im Mitteilungsblatt veröffentlicht, danach wird er automatisch gestrichen. Tiere können in der Verschenkbörse nicht angeboten werden.

gesetzt wurde dies in mehreren Modulen. Darunter befanden sich das Sicherheitslabor, der Rettungssimulator und eine Gruppendiskussion. Das Highlight des Vormittags war jedoch der praktische Teil. Die praktischen Übungen fanden im Auto statt, in denen die Schüler auch für kurze Zeit selbst fahren durften und sich Themen widmeten wie Umgang mit dem Fahrverbot, der richtigen Ladungssicherung oder dem blinden Vertrauen, das Fahrern gern kritiklos entgegengebracht wird.

Eindrucksvoll erlebten die Schüler vor allem, wie Bälle bei einer starken Bremsung durch das Fahrzeug flogen.

Insgesamt war es ein sehr gelungener und lehrreicher Vormittag.

Erster Schultag: 10. September 2012

Die Schule beginnt für die Klassen 2-4 mit einem ökumenischen Gottesdienst in der kath. Kirche St. Michael um 9.00 Uhr.

Der Unterricht beginnt um 10.00 Uhr.

Klasse 5 - Klasse 10 beginnt um 8.00 Uhr mit einem ökumenischen Gottesdienst um 8.00 Uhr in der ev. St.-Veit-Kirche.

Offizieller Unterrichtsbeginn für die Klassen 6 - 10 um 9.00 Uhr. Unterrichtsbeginn der **5. Klasse der Ludwig-Uhland-Schule** am **Dienstag, 11.09.2012** mit einer Aufnahmefeier um 9.15 Uhr in der Ludwig-Uhland-Halle.

Schulaufnahmefeier für die Klassen 1: 14. September 2012

08.00 Uhr ökumenischer Gottesdienst in der ev. St.-Veit-Kirche. 09.00 Uhr Einschulungsfeier für die Klassen 1 in der Ludwig-Uhland-Halle.

Theodor-Heuss-Realschule

Erster Schultag: 10. September 2012

Klasse 5 - Klasse 10 beginnt mit einem ökumenischen Gottesdienst um 8.00 Uhr in der ev. St.-Veit-Kirche.

Offizieller Unterrichtsbeginn für die Klassen 6 - 10 ist um 9.30 Uhr. Unterrichtsbeginn der **5. Klassen der Theodor-Heuss-Realschule** am **Dienstag, 11.09.2012** mit einer Aufnahmefeier um 9.30 Uhr im Musiksaal der Schule.

"Urgesteine" verlassen die THR



Zum Schuljahresende 2012 verliert die Gärtringer Theodor-Heuss-Realschule drei langjährige bewährte Lehrkräfte: **Herr Wik**, **Frau Korndörfer** und **Herr Roth** verabschieden sich in den Ruhestand bzw. das Privatleben.

Herr Wik war von Anfang an dabei, als ein kleines Team von 7 Lehrkräften im Jahr 1980 mit 4 Klassen noch im Gebäude der Uhlandschule mit dem Betrieb der damals noch namenlosen Realschule begann. Er unterrichtete

Bildung und Schulen



Ludwig-Uhland-Schule Gärtringen



RoadSense

Am Montag den 02.07 nahmen die Schüler der achten Klasse an einem ganz besonderen Verkehrstrainingsprogramm "RoadSense" teil.

Dafür fuhr die Klasse gemeinsam mit ihren Lehrern nach Stuttgart. Die Fahrt mit der S-Bahn ging bereits um 07.07 Uhr in Gärtringen los. Gegen 08.00 Uhr kamen sie an der Haltestelle Neckarpark (Mercedes Benz) an.

In der Nähe des Daimlermuseums fand nun das Programm statt. RoadSense ist ein ganz neues Verkehrstrainingsprogramm der Mercedes-Benz Driving Academy für Jugendliche im Alter von 13 bis 15 Jahren.

Verhalten als Mitfahrer im Fahrzeug und für mehr Verantwortung im Straßenverkehr will RoadSense fit machen. Denn es geht um die eigene Sicherheit und die der anderen im Straßenverkehr! Um-

Impressum Gemeinde Gärtringen Mitteilungsblatt



Herausgeber des Mitteilungsblattes ist die Gemeinde Gärtringen.

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Straße 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048. www.nussbaum-wds.de

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Gärtringen und alle sonstigen Verlautbarungen ist Bürgermeister Michael Weinstein, Rohrweg 2, 71116 Gärtringen. Verantwortlich für "Was sonst noch interessiert" und Anzeigenteil: Brigitte Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt

Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel donnerstags.

Redaktions- und Anzeigenschluss: montags, 10.00 Uhr.

Bezugspreis einschl. Trägerlohn und gesetzl. MwSt. € 9,95 halbjährlich.

Anzeigenannahme: anzeigen@nussbaum-wds.de.

Kontakt: info@nussbaum-wds.de. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): WDS Pressevertrieb GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0 oder 6924-13.

E-Mail: abonnenten@wdspresservertrieb.de

Internet: www.wdspresservertrieb.de

Chemie, Biologie und Mathematik. Manchen ehemaligen Schülern ist er vielleicht auch noch aus einer AG bekannt, wo er gerne Kristalle züchten ließ.

Frau Korndörfer kam im März 1984 an die THR, die damals gerade ein halbes Jahr in das jetzige Gebäude umgezogen war. Sie unterrichtete Deutsch und Bildende Kunst, später auch ITG und Erdkunde bzw. "EWG". Schon bald übernahm sie die Leitung der Schülerzeitung, welche durch einen Namenswettbewerb angeregt den Namen "Theos Bote" erhielt.

Herr Roth wechselte 4 Jahre später ins Kollegium der THR. Er unterrichtete Deutsch, Geschichte, Gemeinschaftskunde und zeitweise auch Ethik. Auf Grund dieser Fächerkombination war er oft Klassenlehrer in Abschlussklassen und hat so manche Fahrt nach Dachau oder Berlin mitorganisiert ebenso die Berufsinformationstage.

Mit einer kleinen Feier verabschiedeten sich die drei Lehrkräfte am 23.7. von ihren Kollegen und der Schulleitung.

Joseph-Haydn-Grundschule Rohrau

Schulhofmalaktion

Die attraktivere und bewegungsfreundlichere Gestaltung des Schulhofes wurde am 29.06.2012 im Zuge einer gemeinschaftlichen Malaktion mit tatkräftiger Unterstützung von Eltern, Kindern und JHS-Mitarbeitern angegangen. Bei strahlendem Sonnenschein und dem engagierten Einsatz aller Beteiligten sollten die mittlerweile etwas blass gewordenen Farben der bunten Hüpfspiele und des Zombiefeldes wieder mit frischer Farbe nachgemalt werden.



Das Geld für die speziellen Farben hat die Gemeinde Gärtringen gespendet. Hierfür möchten wir uns ganz herzlich bedanken.

Bereits am nächsten Schultag, schon früh vor Unterrichtsbeginn, wurden die Schulhofbemalungen dankend angenommen und eifrig bespielt.

Allen großen und kleinen Helfern herzlichen Dank für ihr Engagement für die Joseph-Haydn-Schule!

Erster Schultag: 10. September 2012

Die Schule beginnt für die Klassen 2-4 mit einem ökumenischen Gottesdienst in der ev. Kirche Rohrau um 9.00 Uhr.

Der Unterricht beginnt um 10.00 Uhr.

Unterrichtsende ist am ersten Schultag nach der 5. Stunde (12.05 Uhr).

Schulaufnahmefeier für die Klasse 1 und die Grundschulförderklasse:

14. September 2012

09.00 Uhr ökumenischer Gottesdienst in der ev. Kirche Rohrau.
10.00 Uhr Einschulungsfeier für die Klasse 1 und die Grundschulförderklasse in der Pausenhalle der Joseph-Haydn-Schule.

Backen im Backhaus



Am Donnerstag, den 12. Juli ging es zum Sachkundeunterricht mit Frau Pischel ins Rohrauer Backhaus. Alle waren aufgeregt und gespannt wie aus einem klebrigen Klumpen Mehl, Hefe, Wasser und weiteren Zutaten ein Brot entsteht. Viele fleißige Hände kneteten den Teig. Nebenbei wurden

noch Schneckenudeln vorbereitet und in den Ofen geschoben. Kurz nach zwölf war das Wunder vollbracht und alle Kinder konnten mit einem Brot und Schneckenudeln stolz nach Hause gehen. Das war Unterricht mal ganz anders.

Wir möchten uns auf diesem Wege ganz herzlich bei Gretel Herpich und Waltraud Brockfeld, Willy Maier unserem Feuermacher bedanken, sowie den fleißigen Müttern und Holzspendern die zum Gelingen der Aktion beigetragen haben.

Peter-Rosegger-Schule



Die Chor-AG der Peter-Rosegger-Schule präsentiert

ROLFS VOGELHOCHZEIT

Ein Singspiel für Kleine & Große von Rolf Zuckowski
unter der Leitung von Lea Wöhrer

Donnerstag, 19.7.2012, 17 Uhr
Freitag, 20.7.2012, 17 Uhr

Evang. Gemeindehaus Gärtringen

Einktritt frei



Erster Schultag: 10. September 2012

Die Schule beginnt für die Klassen 2-4 mit einem ökumenischen Gottesdienst in der kath. Kirche St. Michael um 9.00 Uhr.

Der Unterricht beginnt um 10.00 Uhr.

Unterrichtsende ist am ersten Schultag nach der 5. Stunde (12.05 Uhr).

Schulaufnahmefeier für die Klassen 1: 14. September 2012

09.00 Uhr ökumenischer Gottesdienst in der ev. St.-Veit-Kirche.
10.00 Uhr Einschulungsfeier für die Klassen 1 in der Peter-Rosegger-Halle.

Kindergärten



Die Elternbeiräte der Kindergärten Bürgerfest-Nachlese

Es wurde kräftig gehämmert, gedreht, gerutscht, geschminkt, gebastelt und gemalt beim Angebot der Kindergärten für die kleinen Festbesucher.

Ausser Nägeln, Schminke, Papier, Farbe,... wurden auch zahlreiche freiwillige Helfer gebraucht, die im Vorfeld Ideen gesammelt, Material organisiert und bei der erfolgreichen Umsetzung mitgeholfen haben.

Auf diesem Wege ein **herzliches Dankeschön** allen freiwilligen Helferinnen und Helfern für die geleistete Arbeit, Herrn Kunst und den Gemeindefacharbeitern für die Unterstützung bei der Spielstrasse.

Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen



"TAKKI"- Sprechstunden des Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen

Wo: Gärtringen, Kinderkrippe, 2. Stock, Kirchstraße 31

Wann: von 9 bis 12 Uhr (Telefon 238035)

Termine 2012: 12.09.2012, 26.09.2012, 10.10.2012, 24.10.2012, 07.11.2012, 21.11.2012, 05.12.2012

ACHTUNG: die angegebenen Termine finden nur dann statt, wenn zuvor eine telefonische Anmeldung bis jeweils Montag vor der angekündigten Sprechstunde vorliegt.

Für:

- **Alle**, die "TAKKI" (Tagespflege von Kleinkindern (U3)) näher kennen lernen möchten.
- **Eltern**, die sich für eine Betreuung ihres unter dreijährigen Kindes durch eine Tagesmutter/-vater interessieren.
- **Personen**, die sich über die Tätigkeit als Tagesmutter/-vater beraten lassen möchten.

Sie erhalten u.a. Informationen zu den Grundqualifizierungskursen und den weiteren Voraussetzungen der Kindertagespflege. Die Beratung erfolgt kostenfrei und unverbindlich. Zuständige Ansprechpartnerin ist Frau Lexen vom Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen

Persönliche Beratungstermine bitte vorab unter Tel. 07031 213710 vereinbaren

Referat Kinder, Jugend & Familie

Jugendreferat

Gärtringer Sommerferienprogramm 2012

Mit 58 unterschiedlichen Angeboten verschönert das diesjährige Ferienprogrammheft den Kindern und Jugendlichen die Ferienzeit. Traditionell startet das Programm am Nachmittag des letzten Schultags mit dem Bücherflohmarkt der Ortsbücherei. Schlusspunkt ist diesmal eine Fledermausführung in Tübingen. Allen Veranstaltern vorab herzlichen Dank! Im Ferienprogrammheft ist die Anmeldung enthalten. Die Ferienprogrammhefte liegen in der Gemeindeverwaltung Gärtringen, Rathaus Rohrau und in den Gärtringer Filialen der Kreissparkasse Böblingen und der Volksbank Herrenberg aus. Infos: Referat Kinder, Jugend, Familie, H. Kunst, Tel. 923113, E-Mail: kunst@gaertringen.de

Ortsbücherei



Ortsbücherei Gärtringen

Bismarckstr. 16.a Tel. 26001

Öffnungszeiten: montags, mittwochs, donnerstags und freitags von 16.00 bis 20.00 Uhr, sowie dienstags von 10.00 bis 13.00 Uhr

Es ist wieder Flohmarkt in der Ortsbücherei!

Am Mittwoch, dem 25. Juli

ab 14.00 Uhr - im Park neben der Bücherei



Traditionsgemäß gibt es auch in diesem Jahr wieder unseren beliebten Flohmarkt. Kinder und Erwachsene sind herzlich eingeladen, ihre Bücher und sonstigen Medien (keine Kleidung oder Spielzeug) zum Verkauf anzubieten - bitte selbst Tische oder eine Decke zum Auslegen der Ware mitbringen.

Wir verkaufen natürlich auch unsere alten Buchbestände und bieten wieder Getränke, Kaffee und Kuchen zu Flohmarktpreisen an.

Anmeldung: In der Bücherei oder beim Jugendreferat.

Bei Regen findet der Flohmarkt im Bürgerhaus statt - mit eingeschränkten Stellmöglichkeiten

Gänsehaut für warme Sommerabende

Eine große Zeit - von William Boyd

Zur psychologischen Behandlung eines ungewöhnlichen sexuellen Problems reist ein junger englischer Schauspieler 1913 nach Wien. Dort wird er nach kurzer Zeit der Vergewaltigung beschuldigt. Die englische Botschaft hilft ihm - aber nicht uneigennützig, denn 1915 wird er vom Geheimdienst als Agent in die Schweiz beordert um dort einen Verräter im Kriegsministerium zu überführen, wobei er in einen Strudel verwirrender Ereignisse gerät.

Der Proband - von Guido Kniessel

Paul Amon ist am Ende angekommen. Seine Alkoholsucht hat ihn fest in ihrem erbarmungslosen Griff. Als er eines Morgens, von Erinnerungslücken gequält, glaubt, am Vorabend ein junges Mädchen brutal vergewaltigt zu haben, weiß er, dass er unrettbar verloren ist. Eine Zeitungsannonce erscheint ihm wie ein letzter rettender Strohalm, und er lässt sich auf ein Treffen mit der Psychiaterin Dr. Ramona Gallio ein. Diese arbeitet zusammen mit einer Gruppe Berliner Hirnforscher an einer bahnbrechenden Suchttherapie und sucht nach einem Probanden.

Der Meister - von Tess Gerritsen

Detective Rizzoli sieht sich einer fürchterlichen Mordserie ausgesetzt. Boston und die Ostküste gleichen einem einzigen Blutbad, in dem immer wieder Frauen vor den Augen ihrer wehrlosen Männer vergewaltigt und anschließend regelrecht abgeschlachtet werden.

Schwesternmord - von Tess Gerritsen

Als die Gerichtsmedizinerin Dr. Maura Isles von einer Paris-Reise nachts ins heimische Boston zurückkehrt, erwartet sie eine unangenehme Überraschung: Ihr Haus ist von Polizisten umlagert. Gleichzeitig reagieren Isles Kollegen schockiert auf ihre Ankunft, denn sie hatten sie bereits für tot gehalten. Aus gutem Grund, denn eine in der Nähe ihres Hauses ermordet aufgefundene Frau sieht ihr zum Verwechseln ähnlich.

Blutmale - von Tess Gerritsen

Heiligabend in Boston. Eine ermordete und verstümmelte Frau wird in ihrer Wohnung aufgefunden. Die Spuren am Tatort deuten auf einen Ritualmord hin. Pathologin Maura Isles und Detective Jane Rizzoli bald erkennen, dass sie es nicht mit einem einzelnen Mordfall zu tun haben. Die Blutmale häufen sich.

Todsünde - von Tess Gerritsen

Detective Jane Rizzoli und die Pathologin Maura Isles werden in ein Nonnenkloster gerufen, in dem eine Novizin brutal erschlagen und eine weitere Ordensschwester schwer verletzt wurde. Die Polizistin und die Medizinerin sind zutiefst geschockt. Dagegen erscheint der Fund einer weiteren Frauenleiche fast schon wie Routine - bis zur Obduktion...

Von meinem Blut - von Harlan Coben

Vor zehn Jahren hat Teresa Collins ihren Mann verlassen, jetzt bittet er sie überraschend, sofort nach Paris zu kommen. Doch als sie dort eintrifft, ist er bereits tot - ermordet. Am Tatort finden sich die frischen Blutspuren eines Menschen, der schon seit Jahren ebenfalls tot sein sollte. Verzweifelt bittet Teresa ihren alten Freund Myron Bolitar um Hilfe.

Blutiges Schweigen - von Tim Weaver

Die 17-jährige Megan Carver ist verschwunden, und ihre Eltern bitten David Raker, der sich auf die Suche nach vermissten Kindern spezialisiert hat, um Hilfe. Doch je mehr Raker sich des Falles annimmt, desto bizarrer wird er. Die Geschichte um Megan ist voller Lügen. Zeugen werden ermordet. Die übrigen Informanten hüllen sich in Schweigen.

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage:

www.nussbaum-wds.de

